

# Das Stubenrecht

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **88 (1933)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## III.

**Das Stubenrecht.**

Bei der Betrachtung der rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft haben wir zwischen Handwerks- und Gesellschaftsordnungen zu unterscheiden. Diese Trennung ist in den erhaltenen Urkunden nicht immer durchgeführt, woraus sich, besonders für die Darstellung der Gesellschaftsverwaltung, häufig Schwierigkeiten ergeben.

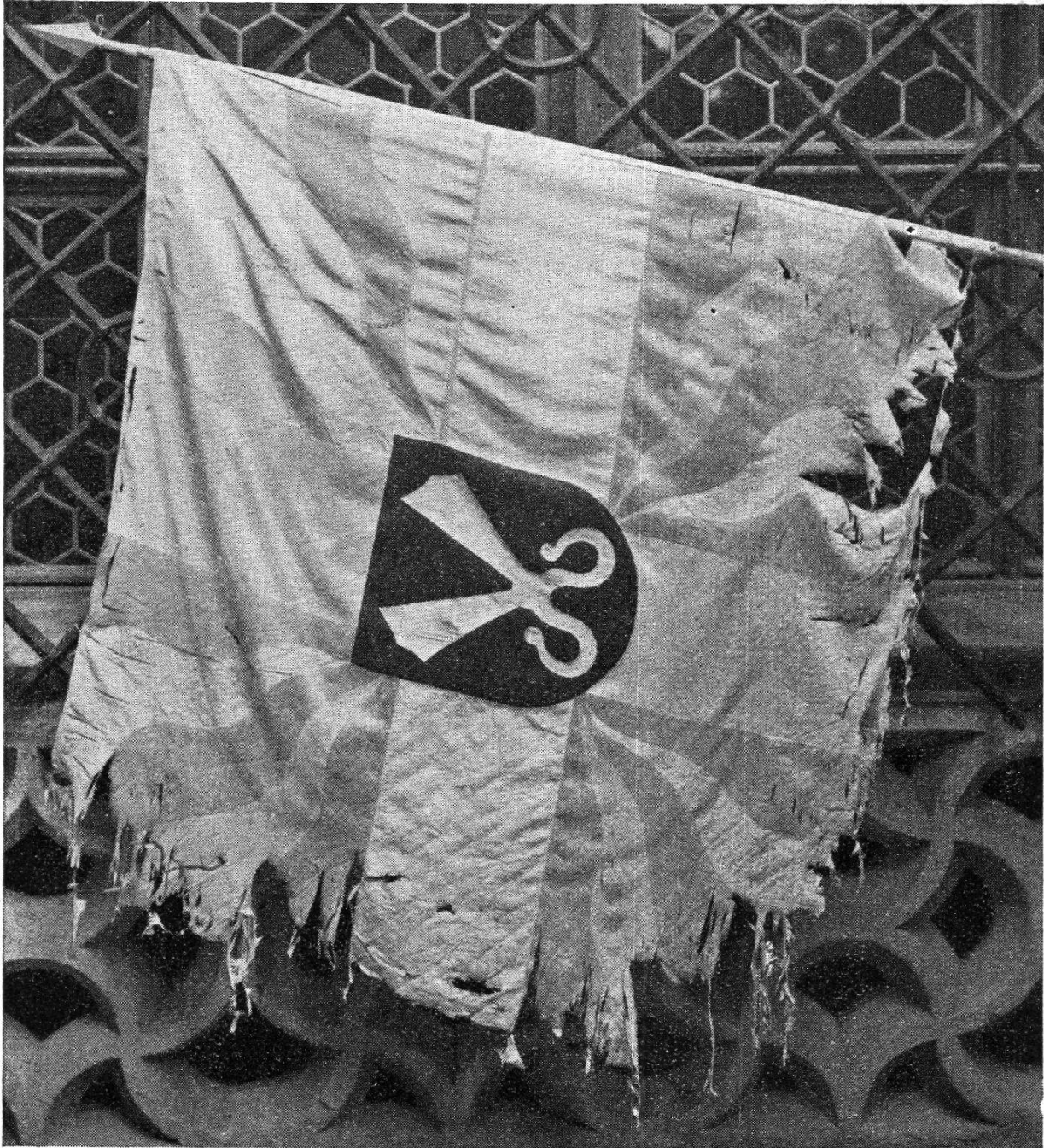
Die wichtigste Quelle für die Kenntnis der Ordnungen für Handwerk und Stube ist das **R e c h t s a m e n b u c h**, ein stattlicher, unpaginierter Lederband.<sup>25</sup> Das Buch, angelegt zwischen 1660 und 1670, enthält in seinem ersten Teil die sorgfältige, wenn auch nicht orthographiegetreue Kopie sämtlicher Urkunden, die sich um 1660 im Besitz der Gesellschaft befanden, ebenso die Kopie der Jahresrechnungen von 1536 bis 1667. Von der gleichen Hand sind im zweiten Teil die Beamten-Ordnungen eingetragen. Seit 1660 diente das Buch als Protokollbuch, sowie zur Eintragung von Verträgen und als Rechnungsbuch, ebenso enthält es ein Inventar und ein Gültenverzeichnis.

Als wichtige Quelle, besonders für die Personenkenntnis, kommt auch das Original des ältesten erhaltenen Rechnungsbuches, „Der Meisterei und Gesellen Buch“, in Betracht, das 1536 begonnen wurde. Es enthält viele, auf das Rechnungswesen und die Aufnahmen bezügliche Bemerkungen, die, weil überholt, 1660 nicht mehr kopiert wurden.

Im Rechnungsbuch der Bruderschaft, dem sogen. „**E n g e l b u c h**“, finden wir, außer den sehr lückenhaften Rechnungen von 1666 bis 1745, drei Urkundenkopien betr. den Kerzengulden und die Engelmeisterordnung. Es wurde 1667 angelegt.

---

<sup>25</sup> Die erste Textseite ist im Katalog der Luz. Gewerbeausstellung von 1924, p. 43, reproduziert.



**Die Fahne der Schneiderzunft**

(Schweiz. Archiv f. Heraldik 1933, 49 ff.)

Von allen Urkunden aus der Zeit vor 1700 finden sich nur Kopien, mit Ausnahme derjenigen von 1432 und 1492. Ein Inventar aus dem 19. Jahrhundert zählte allerdings noch 18 Urkunden aus der Zeit vor 1800 auf, von denen aber nach der Liquidation der Gesellschaft nur noch zwei im Original und sieben in Kopie vorhanden waren, von den übrigen neun fehlen sogar Kopien.

Unter Stubenrecht fassen wir alle Ordnungen zusammen, die die Gesellschaft oder Stube als solche oder deren Mitglieder besaßen, auch wenn letztere keines der vier Gewerbe betrieben, die seit 1555 zum Einkauf verpflichtet waren. Da den Bürgern die Wahl der Gesellschaft freigestellt war, gehörten der Gesellschaft Angehörige der verschiedensten Handwerke und Gewerbe und des Patriziates an.

### 1. E r w e r b d e r M i t g l i e d s c h a f t.

#### a) Durch Zwang.

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts besaß die Gesellschaft keinen Rechtstitel, Handwerksangehörige zum Beitritt zu zwingen; sie konnte von ihnen nur den Kerzengulden fordern.<sup>27</sup>

Im Jahre 1555 erteilte jedoch der Rat der Stube das Privilegium des Zunftzwanges:<sup>28</sup> jeder Meister der vier Handwerke mußte sich in Zukunft in die Stube einkaufen. Im Weigerungsfalle hatte die Gesellschaft das Recht, die Einkaufssumme durch den Stadtknecht einziehen zu lassen. Verweigerte der Pflichtige die Bezahlung auch dann noch, so mußte er von seinem Handwerk lassen.

Im Jahre 1797 beschloß das Bot, daß in Zukunft überhaupt nur noch Angehörige der vier Handwerke aufgenommen werden könnten; aus dem Zwange war ein Vorrecht geworden.<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup> siehe unten, Kap. VII.

<sup>28</sup> RB, 6. Brief.

<sup>29</sup> RB.

## b) Durch Kauf.

Zu welchen Bedingungen das Stubenrecht im 15. Jahrhundert kaufweise erworben werden konnte, wissen wir nicht. Seit 1555 betrug die Einkaufsumme 4½ gl und 4 Maß Wein.<sup>30</sup> Die Aufnahme erfolgte am Bot. Um den allzeit trinkfrohen Mitgliedern entgegenzukommen, wurde beschlossen, daß ihrer drei einen Gesuchsteller provisorisch aufnehmen und 2 von den 4 Maß Wein auf der Stube vertrinken können. Wurde der Petent jedoch vom nächsten Bote nicht angenommen, so hatten die Nutznießer dieser Bestimmung den Wein zu bezahlen.<sup>31</sup>

Kandidaten, die bereits den Kerzengulden bezahlt hatten, wurde dieser Gulden an der Einkaufsumme abgezogen.<sup>32</sup> Die Bezahlung der Summe erfolgte in Raten: ½ gl. und der Wein sofort, hernach an jeder Fronfasten 1 gl. Der Kandidat mußte Bürger sein, ein „frommer bidermann“ und „sein harnist und gewer haben“.<sup>33</sup>

Am 4. Januar 1660 mußte die Einkaufsumme wegen der erhöhten Abgaben an das Kapitel auf 5 gl hinaufgesetzt werden. Eine weitere Erhöhung wurde 1772 beschlossen: zu 5 gl und 2 Maß Wein kamen 2½ gl und 2 Maß Wein für das versammelte Bot.<sup>34</sup>

## c) Durch Schenkung.

Zum ersten Male hören wir von Schenkungen des Stubenrechtes in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: als Entgelt für die geleistete Arbeit schenkte man zwei Stubenmeistern einen Teil der Einkaufsumme für ihre Söhne. Seit 1661 wurde es üblich, wenn auch nicht Regel, dem Sohn des abtretenden Stubenmeisters das Stubenrecht zu schenken, mehrmals wurde sogar der zukünftige Sohn bedacht. Diese Schenkungen wurden im 18. Jahrhundert fester Brauch und 1795 Gesetz,<sup>35</sup> mit der Einschränkung, daß kein Stubenmeister mehr als einmal da-

<sup>30</sup> RB, 6. Brief. <sup>31</sup> RB. <sup>32</sup> EB, 1. Brief; RB, 6. Brief.

<sup>33</sup> RB. <sup>34</sup> RB, vgl. auch Kap. VII. <sup>35</sup> RB.



von Gebrauch machen dürfe, auch wenn er das Amt öfter bekleide. Zwei Jahre später wurde der Beschluß umgestoßen, und Stubenrechtsschenkungen wurden verboten.

Oefters verlieh auch das Bot das Stubenrecht schenkungsweise, hauptsächlich an Ratsdeputierte und Geistliche.<sup>36</sup>

d) Durch Erbrecht.

Weitaus am genauesten sind wir über den Erwerb des Stubenrechtes durch Erbschaft orientiert. Schon die Urkunde von 1467 befaßt sich damit. Darnach konnten erbberechtigte Kinder eines Stubengesellen, Knaben oder Mädchen, eheliche oder uneheliche, das Stubenrecht unter folgenden Bedingungen erwerben: Von den Knaben erbt der älteste oder derjenige, der den Stubengesellen genehm ist. Sind nur Töchter Erben, so erhält der Tochtermann das Stubenrecht, wenn er Bürger ist. Sind mehrere gleichberechtigte Töchter verheiratet, so bezeichnet die Mehrheit der Stubengesellen den Erben. Stirbt der Stubengeselle kinderlos, so kann der älteste Bruder oder derjenige, der genehm ist, aufgenommen werden.

Wer das Stubenrecht erbt, gibt 4 Maß Wein, erwirbt aber anderseits Rechte und Pflichten, wie ein eingekauftes Mitglied.<sup>37</sup>

Im Jahre 1660 erfuhr das Erbrecht eine allseitige Revision.<sup>38</sup> So hatte künftig der älteste eheliche Sohn als Erbeinkauf 1 gl und 2 Maß Wein für die Stube und 1 Pfund Wachs an die Bruderschaft zu bezahlen. Die Stubengesellen behielten sich zudem vor, das Stubenrecht einem jüngern Bruder zu übertragen, wenn der ältere nicht genehm wäre.

Hinterläßt der Verstorbene nur Töchter, so kann eine derselben das Stubenrecht gegen Bezahlung von 2 gl, 1 Pfund Wachs und 4 Maß Wein erben.

---

<sup>36</sup> so 1641, 1651, 1653. <sup>37</sup> RB, 2. Brief. <sup>38</sup> RB.

Stirbt der Stubengeselle kinderlos, so sind allfällige Enkelkinder zu den Taxen wie die Töchter erbberechtigt.

Brüder des Verstorbenen sind erst erbberechtigt, wenn weder Kinder noch Enkel da sind. Sie bezahlen die gleichen Gebühren wie Töchter oder Enkel.

Hinterläßt der Stubengeselle weder Kinder noch Brüder, so kann ein eventuell vorhandener unehelicher Sohn das Stubenrecht erbitten. Ist er ein Biedermann und den Stubengesellen genehm, so wird er gegen eine vom Bot festzusetzende Taxe angenommen.

Will ein Sohn vor seines Vaters Tod das Stubenrecht antreten, so hat er der Gesellschaft 1 gl und 1 Tischtuch, dem Engelmeister 1 Pfund Wachs und dem Bot 4 Maß guten Wein zu entrichten.

Vom Erbrecht waren die Stubengenossen des Waldstätterkapitels ausgeschlossen: „daß deheins Kapitell Herren Erben seint daß stubenrächt erben sölle.“<sup>39</sup> Daran knüpft sich der einzige bekannte Erbstreitfall. Zwischen 1564 und 1576 wollte Stadtpfarrer Hürlimann für einen seiner Söhne das Stubenrecht sichern. Man verlangte von ihm 2 gl und 4 Maß Wein. Dieser wurde getrunken. Als aber Pfarrer Hürlimann für das Geld Quittung und Sicherung des Erbrechtes verlangte, wie er sie auch von Safran, Schmieden, Metzgern und Gerbern erhalten habe, lehnte dies der Stubenmeister Jörg Schytterberg ab.<sup>40</sup>

## 2. Rechte und Pflichten der Stubengesellen.

Wer vom Bot angenommen worden war und seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hatte, durfte seinen Wappenschild oder sein Zeichen an die dafür bestimmte Tafel hängen oder malen lassen. Daraus machte man 1780 eine neue Einnahmequelle: wer sein Wappen anbrachte, hatte für Matherimeister und Schreiber einen Abendtrunk zu spenden.<sup>41</sup>

---

<sup>39</sup> RB, 3. Brief. <sup>40</sup> GO. <sup>41</sup> RB.

Am Jahresanfang gab der Stubengeselle sein Gutjahr, seit 1660 2 Plapart. Wenn die Gesellschaft eine besondere Auflage (steuer) beschloß, so war jedes Mitglied zur Zahlung verpflichtet.<sup>42</sup>

Der Stubengeselle durfte „mit niemandt anders Reyssen oder Pursen, dan mit unser gsellshaft, es were dan sach, daß unser Gnedig Herren und Obern Ihnne anderstwo verornetend“.<sup>43</sup>

Die Gesamtheit der Mitglieder entschied in allen Gesellschaftssachen, ohne Rücksicht auf ihre Berufszugehörigkeit: sie waren die Stubengesellen, wobei das Wort Geselle keine handwerkliche Stellung, sondern die Mitgliedschaft bezeichnet. Für Entscheidung in Handwerksachen waren jedoch allein die Handwerksmeister zuständig; ob Appellation an das allgemeine Bot zulässig war, geht aus keiner Quelle hervor.

Von 1417 bis 1555 bewahrte die Gesellschaft noch immer jenes „stuck“ auf, von dem bereits eingangs die Rede war. Darin stand ein Artikel, wonach zwei Gesellen, die miteinander „stößig“ würden, nicht vor Ablauf von 14 Tagen klagen sollten. Der Rat benützte die Verleihung des Zunftzwangprivilegs, um 1555 diesen Artikel ausdrücklich als ungesetzlich aufzuheben.<sup>44</sup>

### 3. Doppelmitgliedschaft.

Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war es Sitte, daß ein Bürger mehr als einer Gesellschaft angehörte. Im Jahre 1444 besprach der Rat die Frage, ob in Zukunft jeder Bürger nur noch einer Stube angehören dürfe, kam aber zu keinem Entscheid.<sup>45</sup> Im Weißbuch findet sich wohl der Beschluß, daß niemand mehr als einer Stube angehören dürfe, die Stelle ist aber gestrichen:<sup>46</sup> gegen den Beschluß erhoben sich wohl zu viele Widerstände, vielleicht nicht zuletzt von Ratsmitgliedern selber. Tatsache ist denn auch, daß bis zum

<sup>42</sup> RB, 2. Brief. <sup>43</sup> RB. <sup>44</sup> RB, 6. Brief. <sup>45</sup> RP, V B, fol. 55.

<sup>46</sup> Weißbuch, p. 57.



Eingehen der alten Gesellschaften doppelte oder sogar mehrfache Mitgliedschaft häufig zu treffen ist. So schreibt z. B. Stadtpfarrer Hürlimann von seiner Mitgliedschaft bei 5 Gesellschaften. Viele Beamte der Schneidergesellschaft erscheinen auch als solche bei andern Gesellschaften. Martin Probstatt war z. B. Stubenmeister zu Kürschnern und zu Schneidern, Wilhelm Ritter Stubenmeister zu Schneidern und Krämerschultheiß zu Safran, ebenso Michael Probstatt. Nikolaus Probstatt finden wir als Gesellen zu Schneidern und Kürschnern und als Pfleger der Lukasbruderschaft. Jörg Schytterberg war 1575 sogar gleichzeitig Stubenmeister zu Schneidern und Safran. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Anders als durch die Zugehörigkeit eines Stubengesellen zu mehr als einer Gesellschaft wären auch die hohen Mitgliederzahlen einzelner Stuben nicht zu erklären.

#### IV.

### Die Größe der Gesellschaft.

Bis 1794 führte die Gesellschaft kein Mitgliederverzeichnis, sodaß alle Angaben über die Mitgliederzahl auf Schätzungen beruhen. Wohl wurden seit 1613 Neuaufnahmen im Rechnungsbuch aufgezeichnet, Abgänge jedoch nicht.

Für die Zeit vor 1630 fehlen für eine auch nur annähernd zuverlässige Schätzung alle Anhaltspunkte. Für die Jahre 1630—1640 enthält das Rechnungsbuch ein Register,<sup>47</sup> das die Namen von 383 Mitgliedern enthält, aber ohne Angabe eines eventuellen Ausscheidens innerhalb dieser zehn Jahre. Von 1636—40 wurden 83 neue Gesellen aufgenommen, sodaß wir unter Berücksichtigung von Mitgliederverlust durch Todesfall oder Wegzug für die genannten zehn Jahre eine durchschnittliche Mitgliederzahl von über 300 annehmen dürfen. Für die Jahre

<sup>47</sup> ZB.